

Vernehmlassung

10. Juni 2024

Vernehmlassung zur Änderung des Sozialgesetzes (SG) über die familienergänzende Kinderbetreuung

Stellungnahme der Solothurner Handelskammer

Die Solothurner Handelskammer (SOHK) begrüsst die vorgeschlagene Änderung des Sozialgesetzes zur familienergänzende Kinderbetreuung im Grundsatz. Ein bedarfsgerechtes und für die Familien bezahlbares Betreuungsangebot verbessert die Vereinbarkeit von Beruf und Familie und trägt so massgeblich zu einer Erhöhung der Erwerbsbeteiligung, zur Entschärfung des Fachkräftemangels und zur Steigerung der Standortattraktivität bei. Zudem erhöht die Vorlage die Chancengleichheit und leistet einen Beitrag zur Armutsbekämpfung.

Die grundsätzliche Zustimmung erfolgt allerdings unter einem wichtigen Vorbehalt: Sollte eine direkte Kostenbeteiligung der Wirtschaft – beispielsweise in Form von Lohnnebenkosten – vorgesehen werden, wird die Solothurner Handelskammer die Vorlage als Ganzes ablehnen.

Die Solothurner Handelskammer fordert zudem zwei wesentliche Anpassungen: Erstens soll die minimale Eigenbeteiligung der Eltern von zwei auf drei bis fünf Franken pro Stunde erhöht werden und zweitens soll der Zugang zu Betreuungsgutscheinen zwingend an die Erwerbs- bzw. Ausbildungstätigkeit gekoppelt werden.

JA zur Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im ganzen Kanton

Die Solothurner Handelskammer begrüsst, dass mit der Vorlage die familienergänzende Kinderbetreuung neu im ganzen Kanton gefördert wird. Durch die Vorlage wird ein bedarfsgerechtes Angebot geschaffen. Kita-Plätze und die schulergänzende Kinderbetreuung werden mit der Vorlage bezahlbar und ein Wiedereinstieg in den Beruf oder die Erhöhung des Arbeitspensums attraktiver. Eine zahlbare Kinderbetreuung erhöht nachweislich die Erwerbstätigkeit, leistet einen Beitrag gegen den Fachkräftemangel und macht volkswirtschaftlich gesehen Sinn. Denn einerseits hat eine höhere Erwerbstätigkeit einen positiven Einfluss auf die Wirtschaftsleistung und andererseits können die Gemeinden aufgrund der höheren Einkommen mit höheren Steuereinnahmen und tieferen Sozialhilfekosten rechnen.

Keine direkte Kostenbeteiligung der Wirtschaft als Bedingung für die Zustimmung

Eine direkte Beteiligung an den Kosten durch die Unternehmen – beispielsweise über höhere Lohnnebenkosten – kommt für die Solothurner Handelskammer nicht in Frage. Eine solche Finanzierung wäre fachfremd und würde dem Ziel der Steigerung der Standortattraktivität diametral entgegenwirken. Sie würde die Betriebe schwächen, zusätzlichen Lohndruck produzieren und wäre dadurch kontraproduktiv. Nicht zuletzt sind viele Unternehmen um Familienfreundlichkeit bemüht und unterstützen ihre Arbeitnehmenden in vielfältiger Weise. Teilweise werden auch Kitas direkt unterstützt. Diese Engagements dürfen nicht gefährdet werden. Und schliesslich beteiligen sich die Unternehmen indirekt an den Kosten, bezahlen sie doch Unternehmenssteuern und die Löhne der Angestellten, die wiederum besteuert werden und den Kern der staatlichen Einnahmen auf kommunaler und kantonaler Ebene bilden. Zudem dürfte sich die Massnahme im Grossen und Ganzen selbst finanzieren, weil die aus der besseren Vereinbarkeit resultierende steigende Erwerbsbeteiligung zu mehr Steuern, Sozialversicherungsbeiträgen und tieferen Sozialkosten führt.

Höherer Mindestbeitrag der Eltern zumutbar

Die Vorlage sieht vor, dass im Rahmen der Verordnung der Mindestbeitrag der Eltern auf zwei Franken pro Betreuungsstunde festgelegt wird. Diese minimale Eigenbeteiligung ist aus Sicht der Solothurner Handelskammer zu niedrig angesetzt. Ein höherer Mindestbeitrag der Eltern ist zumutbar und würde die Kosten für den Kanton und die Gemeinden reduzieren. Wir fordern, diesen Beitrag auf mindestens drei bis fünf Franken festzulegen.

Betreuungsgutscheine an die Erwerbstätigkeit (oder Ausbildung) binden

Die Solothurner Handelskammer fordert, dass die Betreuungsgutscheine zwingend an die Erwerbstätigkeit (bzw. Ausbildungstätigkeit) zu binden sind. Betreuungsgutscheine sollen nur in Anspruch genommen werden können, wenn sie mit einer entsprechenden Erwerbs- oder Ausbildungstätigkeit verbunden sind. So ist ein Mindestbeschäftigungsgrad von 120 Prozent bei zwei Erziehungsberechtigten (bzw. von 20 Prozent bei Alleinerziehenden) vorzusehen. Zudem soll die maximale Zahl der subventionierten Betreuungstage proportional an die Erwerbstätigkeit gekoppelt sein.

Die Vernehmlassungsvorlage sieht von einer Koppelung der Betreuungsgutscheine an die Erwerbstätigkeit mit Verweis auf einen unverhältnismässigen administrativen Aufwand ab. Das Argument des hohen administrativen Aufwands lässt die Solothurner Handelskammer aber nicht gelten. Mit einer intelligenten Umsetzung, welches auf dem Prinzip der Selbstdeklaration mit Stichprobenkontrollen setzt, ist der administrative Aufwand sehr begrenzt. Eine 100-prozentige Prüfung ist nicht nötig. Auch im Strassenverkehr sitzt nicht ständig ein Polizist auf dem Beifahrersitz, sondern die Einhaltung der Geschwindigkeit wird durch gelegentliche Radarkontrollen (Stichproben) sichergestellt.